

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 51

Artikel: Die Verwendung von Truppen bei Festanlässen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zählen. Auch beim Train und, wie erwähnt, dem Genie, werden einige Kadresänderungen erfolgen. Das Offizierskorps des Generalstabs soll um 15 Oberstlieutenants vermehrt werden.

Aus der vorstehend skizzirten Militär-Vorlage wird deutlich ersichtlich, welchen grossen Werth die französische Heeresverwaltung mit Recht auf bereits im Frieden vorhandene starke Offizierskadres legt, und besitzt das französische Heer, welches gegen 10,000 Offiziere des Friedensstandes mehr zählt wie das deutsche, in dieser Hinsicht eine schwerin's Gewicht fallende Ueberlegenheit über das letztere, vor deren Vorhandensein man in den leitenden deutschen Heereskreisen die Augen zu schliessen scheint und welche mit der neuen französischen Vorlage noch erheblich zuzunehmen im Begriffe steht.

Sy.

Die Verwendung von Truppen bei Festanlässen.

Der Festjubiläum der verschiedenen eidgenössischen, kantonalen und Bezirksfeste ist verhallt, Alles ist wieder in's gewohnte Geleise zurückgekehrt und schon bereitet man sich verschiedenen Orts auf neue Festlichkeiten vor, welche das Jahr 1893 verschönern sollen.

Gestatten Sie uns, dass wir auf das bedeutendste diesjährige Fest, das eidgenössische Schützenfest in Glarus einen Rückblick werfen, um als Militär zu versuchen, aus den gemachten Erfahrungen eine Nutzanwendung zu ziehen.

Alle stimmen darin überein, dass in Glarus seitens der gesammten Komite's gearbeitet worden ist, wie wohl noch selten. Dank der umsichtigen Leitung hat das Fest den schönsten Verlauf genommen und Jeder, der mitgeholfen hat, darf mit Stolz auf die gelungene Leistung zurückblicken.

Wenig erbaut hat uns der durch die Glarner Schützenkompagnie besorgte Wachtdienst. Wir schicken gleich voraus, dass wir durchaus nicht im Sinne haben, gegen diese Kompagnie zu Felde zu ziehen, sie wird den ihr angewiesenen Dienst so gut oder schlecht besorgt haben, als es eine beliebige andere Kompagnie unter gleichen Verhältnissen auch gethan hätte. Wir wenden uns lediglich gegen das System.

Es ist nicht zulässig, eine Truppe zu einem Festdienst herbeizuziehen, die während 10 langen Tagen und Nächten nie besammelt wird, in welcher nie die, durch die Natur des Dienstes sich immer mehr lockernde Disziplin durch strammes Exerzieren befestigt wird.

Wir haben oft mit Interesse den Dienst der Kompagnie verfolgt, wir haben uns über viele Punkte Auskunft geben lassen und sind zu dem Schlusse gekommen, dass wir in der Weise, wie es in Glarus geschehen ist, Truppen nicht verwenden dürfen.

Es ist ein wahres Glück, dass unsere gesammte Bevölkerung Freude und Vertrauen in unsere militärischen Institutionen hat, und es liegt ein begreiflicher Stolz darin, bei einem grossen Feste den gewiss sehr wichtigen Wachtdienst durch die eigenen Söhne des engern Vaterlandes, des Kantons, besorgen zu lassen. In einem kleinen Kantone aber, in welchem alle Kräfte direkt mithelfen müssen an dem Gelingen des Festes, da stösst man auf Schwierigkeiten, die das angewandte System geradezu verdammen lassen.

Ein Hauptmann, dessen Kompagnie den Festwachtdienst besorgen soll, hat vom Morgen bis zum Abend genug zu thun, wenn er seine Mannschaft während einem 10tägigen Wachtdienste rege und wach halten will.

Wenn dieser Hauptmann aber als Mitglied irgend eines Komite den Tag über in Anspruch genommen wird, so muss sein Fehlen bei der Kompagnie fühlbar werden, um so mehr, wenn seine Offiziere Freude am Schiesswesen haben, und die günstige Gelegenheit nicht verpassen wollen, das Glück im Schiessstand zu versuchen.

Unter solchen Umständen durfte es nicht verwundern, wenn man hie und da auf rauchende, sitzende und schlafende Schildwachen stiess, die von menschenfreundlichen Komitemitgliedern auf die Bequemlichkeiten des Ruhens aufmerksam gemacht wurden (Gabentempel).

Für eine grosse Zahl der Festbesucher sind das Nebensachen, nicht so für uns, denn wir wissen, dass es viele Arbeit erfordert, um die Festnachklänge aus einer Abtheilung zu vertreiben.

Wir haben die Ansicht, dass, wenn Infanterie den Festwachtdienst besorgen soll, dies in Verbindung mit einem Bataillonswiederholungskurs geschehen muss. Jede Kompagnie hat je am vierten Tage Festdienst, in den folgenden drei Tagen exerziert sie wieder stramm und wird gehörig zusammengehalten. Ist dieses Bataillon nicht aus dem festgebenden Kanton, so thut das nichts zur Sache, im Gegentheil, wir halten es für besser, weil der kantonsfremde Soldat viel weniger Rücksichten kennt.

In allen Fällen soll dafür gesorgt werden, dass die nicht Wachtdienst betreibende Mannschaft gehörig beschäftigt wird und da hätte in Glarus das Studium der Soldatenschule nach neuem Reglement prächtigen Anlass geboten.

Am liebsten würden wir von der Verwendung von Militär für solche Festanlässe ganz Umgang nehmen. Wäre es nicht möglich den Wacht-

dienst durch Landjäger benachbarter Kantone besorgen zu lassen, und wo diese an Zahl nicht ausreichen, freiwillige Feuerwehr zu verwenden.

Vor Allem aber nur kein freiwilliges Militär, wie wir es in Zürich bei kantonalen und eidgenössischen Festen schon gesehen, das ist ein Unding, angethan die Bande der Disziplin zu zerstören und durch lange Arbeit und Mühe Erworbenes in kürzester Zeit zu vernichten.

In Genf wurde bei Anlass des schweiz. Offiziersfestes die Gendarmerie zum Ehrendienst verwendet; kein Mensch hat sich daran gestossen, im Gegentheil man hatte seine grosse Freude an den martialischen Gestalten und ihrem strammen Auftreten. Ebenso stachen die wenigen proprien Züricher Landjäger, die in Glarus den Polizeidienst besorgten, sehr vortheilhaft von den düstern Schützen ab.

Wir beabsichtigen mit diesen Zeilen nur, eine Frage in Fluss zu bringen, die gewiss schon viele Offiziere beschäftigt hat, und würde unser Zweck erreicht sein, wenn sie von bewährter und erfahrener Seite aufgenommen und eingehender behandelt würde.

Ein Schützenoffizier.

Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. August 1792. Dargestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Luzern 1892, Druck und Verlag der Gebrüder Räder. Preis Fr. 4. 40.

Zum hundertsten Gedächtnisstag des Unterganges des Schweizergarde-Regiments in Paris ist die Schrift erschienen. Sie bringt der jetzigen Generation eine beispiellose That in Erinnerung. Treu dem Schwur, welchen die Truppe einem fremden Kriegsherrn geleistet hatte, kämpfte sie angesichts eines sichern Todes für denselben, nachdem alle seine Anhänger ihn verlassen hatten. Sie gehorchte seinem Befehle selbst dann, als sie inmitten des Kampfes den Befehl erhielt: „Le Roi ordonne aux Suisses de déposer à l'instant leurs armes, et de se retirer dans leurs casernes.“ Hiermit wurde sie wehrlos einem wüthenden Volkshaufen preisgegeben.

Es ist ein düsteres Bild, welches sich vor unsern Augen entrollt. Der Verfasser bringt zwar wenig, was uns nicht schon durch die frühern Darstellungen der HH. v. Gonzenbach, Morell u. a. bekannt ist. Die Verzagtheit des Königs, der seine treuesten Vertheidiger einem blutdürstigen Feinde auslieferte, sowie die Schwäche des Oberst d'Affry hätten eine schärfere Verurtheilung verdient. Dass die Schweizergarden dem schwer begreiflichen Befehl des Königs Folge leisteten, ist wohl das Höchste, was die

Geschichte in Bezug auf Disziplin aufweist. Sie übertrifft weit, was die im Dienste Napoleons stehenden Schweizerregimenter bei Baylen leisteten, welche, nachdem sie sich durch die spanische Armee durchgeschlagen hatten, auf Befehl des Generals Dupont zurückkehrten und sich gefangen gaben, da sie in der Kapitulation inbegriffen seien.

Neu sind die Einzelheiten über die Rettung einer Anzahl Angehöriger des Regiments. Es macht aber einen unangenehmen Eindruck, dass tapfere Männer sich in allen möglichen Verkleidungen retten mussten.

Das Todesurtheil gegen den tapfern Major Bachmann, „die Seele des Regiments,“ hätte verdient, vollinhaltlich angeführt zu werden, um seine ganze Scheusslichkeit zu zeigen.

Unter den Beilagen befinden sich einige neue Aktenstücke. Als Merkwürdigkeit hätte der eine oder andere Todtenschein, der von der französischen Republik ausgestellt wurde (und von denen sich Exemplare in den Archiven verschiedener Kantone befinden), abgedruckt werden dürfen.

Das Buch hat in Deutschland viel Aufsehen erregt und ist in der Fachpresse günstig beurtheilt worden. Auf jeden Fall hat es das Verdienst, eine Heldenthat, die dem Schweizernamen zur Ehre gereicht, und die beinahe in Vergessenheit gerathen war, wieder aufgefrischt zu haben.

Eidgenossenschaft.

— (Die Botschaft über die Entschädigungen an die Kantone) für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, beantragt, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1893 die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen. An die Rekruten vom Jahre 1893 sollen wie bisher zwei Paar hellblauemelirte Beinkleider abgegeben werden, um den grossen Vorrath der Ordonnanz von 1878 möglichst zu erschöpfen. Die Ausgabe der dunkelblauemelirten Hosen der Ordonnanz 1892 würde dementsprechend bis zum Jahr 1894 verschoben.

Nachdem nun eine grössere Kriegsreserve an Beinkleidern in Anschaffung begriffen ist, da ferner nach der Ausrüstung des Landsturmes eine Reserve von beinahe 80,000 neuen Kapüten sich auf Lager befindet, sind die zwingenden Gründe hinfällig, welche ausnahmsweise die Schaffung zweier Reserven an neuen Bekleidungsgegenständen, statt einer, nothwendig machten.

Um den Ausfall im ausreichenden Masse zu decken, beabsichtigt der Bundesrath, auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1883 die erste Reserve auf den Bestand einer Rekrutenausrüstung (Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1891) zu erhöhen und gemäss Bundesbeschluss vom 10. Juni 1882 zu vier Prozent pro acht Monate zu vergüten. Im weitem beantragt der Bundesrath, die von 1888 an ausnahmsweise beschaffte zweite Reserve ausfallen zu lassen.

Durch Beschluss der Räthe wurde im Jahre 1892 den Kantonen 10 Prozent der Werthsumme der Rekrutenausrüstung für den Unterhalt der Bekleiderreserve zugesichert, statt der in der Verordnung vom 2. Februar